

Beschlussvorlage

VZD/2575/2023/GRÖ

Beschluss der Gemeindevertretung Rövershagen über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die allgemeine Haupt- und Hilfsschöffenwahl für die Amtszeit 01.01.2024 - 31.12.2028

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste / Verfasser: Kleemann, Elke	Erstellungsdatum: 04.01.2023 Status: öffentlich
-------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
16.01.2023	Haupt- und Finanzausschuss Rövershagen
30.01.2023	Gemeindevertretung Rövershagen

Sachverhalt:

Gemäß § 36 Absatz 1 und 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) müssen die Gemeinden alle 5 Jahre eine Vorschlagsliste für Schöffen aufstellen und diese in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auflegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist dabei vorher öffentlich bekanntzumachen.

Die Zahl der benötigten Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung auf die Gemeinden wird vom Präsidenten des Landgerichts festgelegt (§ 36 Absatz 4 Satz 4, § 43 GVG). Dieser hat mit Schreiben vom 04.08.2022 für die Gemeinden des Amtes Rostocker Heide folgende, an Erwachsenen-Schöffen, einzubringenden Vorschlagszahlen bestimmt:

Amt Rostocker Heide	Einwohner (Stand: 31.12.2016)	Vorschlagszahl
Bentwisch	3.319	4
Blankenhagen	1.085	2
Gelbensande	1.773	2
Mönchhagen	1.281	2
Rövershagen	2.712	2
Insgesamt:	9.724	13

Nach Punkt 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 muss die Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden sowie die Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten bis zum 01.05.2023 abgeschlossen sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Wahl der Schöffen verläuft in einem zweistufigen Verfahren. Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist dabei allein den Gemeinden zugewiesen. Die jeweilige Liste **muss mindestens** doppelt so viele Personen, wie tatsächlich an Schöffen für die kommende Amtszeit benötigt werden, enthalten. Die Liste wird an das zuständige Amtsgericht gesandt, dort zu einer einheitlichen Liste zusammengefasst, aus der ein Schöffenwahlausschuss die erforderliche Zahl

von Schöffen sowohl für das Amts- wie Landesgericht wählt. Besonderheit: Die Vorschlagslisten für die Schöffen bei den Jugendschöffen-gerichten und Jugendkammern (Jugendschöffen) werden von den Jugendhilfeausschüssen beschlossen. Für die Vorbereitung der Beschlussfassung ist demnach die Verwaltung des Jugendamtes zuständig. Die Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse stellen einheitliche Listen auf, in denen nicht nach (künftigen) Haupt- und Hilfsschöffen oder Schöffen bei den Amts- und Landesgerichten unterschieden wird. Diese Zuordnung nimmt ausschließlich der zuständige Schöffenwahlausschuss vor.

Die Vorschlagsliste der Gemeinde soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden darf, wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist. Die Gemeinden sollen weiter prüfen, ob die vorzuschlagenden Personen noch in der Gemeinde wohnen und ob Gründe vorliegen, die ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder sie sonst als ungeeignet für das Schöffenamt erscheinen lassen.

Die Einwohner haben grundsätzlich einen Anspruch darauf zu erfahren, wer die Bevölkerung in den strafrechtlichen Hauptverhandlungen vertritt. Deshalb sollte die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung im öffentlichen Teil der Sitzung erfolgen. Allerdings ist zu beachten, dass bei der Beratung zur Aufstellung der Vorschlagsliste keine Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Kandidaten verletzt werden. Die Öffentlichkeit sollte daher in fraglichen Fällen kurzzeitig während der Beratung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dann anschließend wieder öffentlich zu fassen.

Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die **Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich**. Es wird empfohlen, über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen. Soweit die Vertretung über die Vorschlagsliste in Gänze abstimmt, muss die gesamte Liste die erforderliche Mehrheit erhalten.

Über die anstehende Schöffenwahl wurde im Amtsblatt und auf der Homepage informiert und zur Bewerbung aufgefordert.

Auch wenn die Bewerbungsfrist (31.12.2022) abgelaufen oder ein vorbereitender Ausschuss tätig geworden ist, haben die einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung noch während der Sitzung das Recht, weitere personelle Vorschläge zu machen. Bei ergänzenden Vorschlägen in der Sitzung sollte der Vorschlagende die notwendigen Daten des Bewerbers angeben können. Werden in der Sitzung der Gemeindevertretung weitere Vorschläge eingereicht, sind alle zusätzlichen Vorschläge in die alphabetisch geordnete Verwaltungsvorlage (Beschlussvorschlag) aufzunehmen.

Finanzierung:

Beschlussfassung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 16.01.2023 die Vorschlagsliste mit 5-Ja Stimmen befürwortet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rövershagen beschließt in die Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 nachfolgende Personen aufzunehmen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname/n Geburtsname	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Abstimmungs- ergebnis		
						J	N	E
1	Held, Wencke geb. Griehl	Rostock	1982	Beamtin	Uhlenstrat, 18182 Rövershagen			
2	Theede, Dirk	Kiel	1967	Versorgungs- bezüge- empfänger	Waldweg, 18182 Rövershagen			
3	Hoffmann, Manuela geb. Pagel	Rostock	1971	Sonderpädagog in; Lehrerin	Am Eckteich, 18182 Rövershagen			

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

Davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: